Schwieriger ist die Entscheidung bei solchen Königsurkunden zu treffen, die in größerem oder geringerem Teilen ihres Inhalts auch Vorgänge im Königs-, Grafen- oder missatischen Gericht berücksichtigen, ohne selbst eigentliche Gerichtsurkunden zu sein. Eine allgemeine und grundsätzliche Entscheidung ist hier überhaupt nicht möglich, sondern nur nach der Lage des Einzelfalles zu treffen; z. B. DO I. 330 Schenkung von quatuor mansos Francorum iudicio in nostrum fiscum redactos, DO I. 331 Schenkung des ~~monasterium puellarum~~ Krumbeckers Kesselheim, „quod iudicio optimatum Francorum in nostrum imperiale ius devenit, quoniam Conradus et Eberhardus qui illud hactenus possidere visi sunt, exheredes et inlegales sunt adiudicati." In solchen Fällen wird meines Erachtens ein Regest mit Verweis auf den Druck im DD.-Band und wörtlicher Aufnahme des einen betreffenden Satzes genügen.

Die dritte grundsätzliche Frage betrifft die Beigabe, in den Regesten, Erläuterungen und Einleitung abzufassen sind. Der Placita-Band wäre eine neue Untergabteilung der LL, die bisher in allen ihren Publikationen der lateinischen Beigabe dienten, dem Texte nachgeht. Er zunächst den mit deutschen Erläuterungen versehenen DD., deren Editionstechnik auch heute bereits möglich nachgeahmt werden soll. Nach meinem Urteil bedarf ganz dieselben Bemerkungen, die bei den DD. den Ausschlag gegeben, die bei den Placita gegeben haben, auch bei den Placita für Verfahrung dieses Ausschlags. Vor allem ist es die Schwierigkeit, für eine Reihe technischer Ausdrücke eine zutreffende und für den Benutzer leicht verständliche lateinische Wiedergabe zu finden.

Berlin d. 5. April 1905.

M. Tangl.